Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Simmelsdorf

Vom 10.10.2001

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Gemeinde Simmelsdorf folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 09.10.1996, zuletzt geändert vom 09.12.1998:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit 2/3 der vollen Fläche herangezogen. Ist im Kellergeschoss eine Einliegerwohnung eingebaut, eine Wohnnutzung oder gewerbliche Nutzung vorhanden, wird sie nach der vollen Fläche herangezogen. Die verbleibende Kellerfläche wird mit 2/3 der Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Soweit Dachgeschosse nur zum Teil ausgebaut sind, wird der Teilausbau mit 2/3 der entsprechenden Fläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

1. als Nettoentgelt

a) pro qm Grundstücksfläche	1,60 Euro,
b) pro qm Geschoßfläche	11,50 Euro.

2. als Bruttoentgelt

a) pro qm Grundstücksfläche	1,86 Euro,
b) pro qm Geschoßfläche	13,34 Euro.

§ 3

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Nettogrundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß

bis 6 cbm/h	19,40 Euro/Jahr,
die Bruttogrundgebühr	22,50 Euro/Jahr,
bis 10 cbm/h	25,50 Euro/Jahr,
die Bruttogrundgebühr	29,58 Euro/Jahr,
bis 20 cbm/h	41,00 Euro/Jahr,
die Bruttogrundgebühr	47,56 Euro/Jahr,
bis 30 cbm/h	102,00 Euro/Jahr,
die Bruttogrundgebühr	118,32 Euro/Jahr,
über 30 cbm/h	205,00 Euro/Jahr,
die Bruttogrundgebühr	237,80 Euro/Jahr.

§ 4

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Nettogebühr beträgt 1,00 Euro, die Bruttogebühr beträgt 1,07 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Simmelsdorf, den 10.10.2001

Gemeinde Simmelsdorf

A. Kögel
1. Bürgermeister